

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1953

Nummer 131

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 12. 1953, Dienstregelung am 2. Januar 1954, S. 2047. — RdErl. 27. 11. 1953, Berücksichtigung von Spätheimkehrern bei Vergabung von Sportwettannahmestellen, S. 2047. — RdErl. 30. 11. 1953, Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807); hier: Übergangsmaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 2047. — RdErl. 30. 11. 1953, Paßwesen; hier: Grenzübergangsstellen für den großen Reiseverkehr, S. 2048.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 30. 11. 1953, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen, S. 2048.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 11. 1953, Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge für Zwecke des Finanzausgleichs, S. 2049.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Dienstregelung am 2. Januar 1954

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1953 —
I 17—25 Nr. 107/49

Am Sonnabend, dem 2. Januar 1954, ist dienstfrei.
Sonntagsbetrieb wird an diesem Tage aufrechterhalten.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 2047.

53 S. 2047 m. 1953 S. 2047 m.
aufgeh. aufgeh.
55 S. 1061 Ziff. 5 1955 S. 2237/38

Berücksichtigung von Spätheimkehrern bei Vergabung von Sportwettannahmestellen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1953 —
I 18 — 66 — 11 Nr. 861/51

In Ergänzung der Ziffer I 2 c meines RdErl. v. 13. März 1952 — I 19.89 Nr. 1869/49 — betr. Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949 (MBl. NW. S. 284) wird bestimmt, daß bei Vergabung von Sportwettannahmestellen neben Schwerbeschädigten, Sozialbetreuten und Sportverdienenden auch Spätheimkehrer berücksichtigt werden können, wenn auf sie die sozialen Gesichtspunkte des vorerwähnten RdErl. zutreffen.

Spätheimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimkehrergesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) sind Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind oder entlassen werden.

— MBl. NW. 1953 S. 2047.

1953 S. 2047 u.
aufgeh.
1956 S. 2631/32

Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807); hier: Übergangsmaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1953 —
I 13 — 45 Nr. 83/50

Nach Mitteilung des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg ist die erstmalige Ausstattung der Bevölkerung mit Personalausweisen auf Grund des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950

(BGBl. S. 807) mit dem 30. November 1953 abgeschlossen worden.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 ab werden die auf Grund der Mil.Reg.VO. Nr. 53 für die Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg ausgestellten Personalausweise (Britische Zone) nicht mehr als amtliches Ausweisdokument anerkannt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2047.

Paßwesen; hier: Grenzübergangsstellen für den großen Reiseverkehr

1953 S. 2048 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1953 —
I 13—38—36 Nr. 976/52

Im Anschluß an den RdErl. vom 24. August 1953 (MBl. NW. S. 1455) wird mitgeteilt, daß der Landeplatz im Hubschrauberdienst der Belgischen Luftverkehrsgesellschaft „SABENA“ auf der Flugstrecke Brüssel — Köln — Bonn in Köln, an der Venloer Straße, als Grenzübergangsstelle für den großen Reiseverkehr zugelassen wurde.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2048.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1953 — III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöchergeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende Handfeuerlöcher-Typen bzw. von Hand tragbare

Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 27. November 1953 neu zugelassen:

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Minimax G. m. b. H. Stuttgart 1 Reinsburgstr. 198	1. „Minimax“, Type TL 4 DIN — Tetra-Hand- feuerlöscher, 4 Liter Inhalt, Bauart T 4 L	P 1 — 31/53
Fa. Pana — KG., Trautner & Co. Fürth (Bayern) Maistr. 6	2. „Pana“-Vergaser- brandlöscher, Type „Auto-Gnom“, Inhalt 1 Liter Tetrachlorkohlenstoff, Bauart T 1 mit Hand- pumpe	P 2 — 13/53
Fa. J. H. Peters & Bey, Hamburg, Karpfangerstr. 10-14	3. „Pebetra“-Vergaser- brandlöscher, Type B 1 L, Inhalt 1 kg Chlorbrommethan, Bauart B 1 L	P 2 — 14/53
Fa. Walther & Cie., A. G. Köln-Dellbrück Waltherstr. 51	4. „Walther-Polar“- Kohlensäureschnee- löscher, Type CO ₂ —6 kg mit Druckhebelventil, 6 kg Inhalt Bauart CO ₂ —6 h	P 2 — 17/53
Fa. AKO-Feuer- löschtechnik, G. m. b. H. Opladen bei Köln	5. „AKO“-Kleinkohlen- säurelöscher mit Lös- chaube, Inhalt 1,5 kg CO ₂ , Bauart CO ₂ —1,5 mit Löschaube	P 2 — 22/53
Fa. Interessens- gemeinschaft Sprühtechnik G. m. b. H. Rheinfelden (Baden)	6. Vergaserbrandlöscher „Der Löschzwerg“, Inhalt 0,5 kg Chlor- brommethan und Frigen 12, Bauart B 0,5 L	P 2 — 23/53

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1953 S. 2048.

D. Finanzminister

Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge für Zwecke des Finanzausgleichs

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1953 —
LG 4021 — 13989/VB—4

Für die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge für Zwecke des Finanzausgleichs gelten erstmals mit Wirkung vom Anschreibungsjahr 1954 (16. Dezember 1953 bis 15. Dezember 1954) ab die folgenden Anordnungen:

I. Allgemeines:

(1) Zur Feststellung der auf jede Gemeinde entfallenden Summe der Gewerbesteuermeßbeträge nach Ertrag und Kapital — bei Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden: der Zerlegungsanteile (§ 28 GewStG 1950) — sind von den Finanzämtern laufende Anschreibungen für Anschreibungsabschnitte, die je ein Jahr umfassen, zu führen. Das Anschreibungsjahr 1954

beginnt am 16. Dezember 1953 und endet am 15. Dezember 1954. Die folgenden Anschreibungsjahre beginnen und enden entsprechend.

(2) Anzuschreiben sind:

1. jeder Gewerbesteuermeßbetrag, der in dem Anschreibungsjahr vom anschreibenden Finanzamt erstmalig — auch wenn nur vorläufig — festgesetzt oder diesem von einem anderen Finanzamt mitgeteilt wird (Zerlegungsanteil), ohne Rücksicht darauf, für welches Kalenderjahr der Meßbetrag (Zerlegungsanteil) gilt;
2. jede im Anschreibungsjahr vom anschreibenden Finanzamt verfügte oder ihm von einem anderen Finanzamt mitgeteilte Festsetzung eines Meßbetrags (Zerlegungsanteils), durch die eine frühere Festsetzung aufgehoben, geändert oder berichtigt wird (z. B. durch Rechtsmittelentscheidung, Berichtigungsveranlagung, endgültige Veranlagung usw.), ebenfalls ohne Rücksicht darauf, für welches Kalenderjahr die Festsetzung gilt.

(3) Gewerbesteuermeßbeträge, die gemäß § 19 Absätze 3 und 4 GewStG 1950 lediglich für die Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzt werden, sind nicht anzuschreiben.

II. Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis

(1) Zur Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge ist für jede Gemeinde, für jedes gemeindefreie Grundstück und für jeden Gutsbezirk ein Verzeichnis zu führen (Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis).

Es zerfällt in

- a) Teilabschnitt I zur Eintragung der Meßbeträge, die nicht zerlegt werden, an denen also nur eine Gemeinde beteiligt ist (Muster Anlage 1);
- b) Teilabschnitt II zur Eintragung der Zerlegungsanteile, also der Erfassung solcher Meßbeträge, an denen mehrere Gemeinden beteiligt sind (Muster Anlage 2).

Beide Teilabschnitte enthalten je drei Anschreibespalten, um die Meßbeträge (Zerlegungsanteile) nach den Kalenderjahren, für die sie gelten, zu ordnen. Die Spalteneinteilung ist aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Die Spalte 2 nimmt die Meßbeträge (Zerlegungsanteile) für das Kalenderjahr auf, das im Anschreibungsjahr endet (z. B. im Meßbetragsverzeichnis des Anschreibungsjahrs 1954 die für das Kalenderjahr 1953 festgesetzten Meßbeträge). Die Spalte 3 nimmt die Meßbeträge für das Kalenderjahr auf, das dem der Spalte 2 unmittelbar vorangegangen ist (z. B. im Meßbetragsverzeichnis des Anschreibungsjahrs 1954 die für das Kalenderjahr 1952 festgesetzten Meßbeträge). Die Spalte 4 nimmt die Meßbeträge für frühere Kalenderjahre auf. Meßbeträge für Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, sind nicht anzuschreiben. Die Meßbeträge für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II/1948) sind in Spalte 4 einzutragen.

(2) Das Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis ist gleichzeitig mit der V-Liste anzulegen. Für die beiden Teilabschnitte I und II sind besondere Blätter vorzusehen. Grundsätzlich ist für jede Gemeinde (gemeindefreies Grundstück und Gutsbezirk) ein besonderes Verzeichnis zu führen. Inwieweit Verzeichnisse für Gemeinden mit nur wenigen Gewerbebetrieben zu einem Heft zu vereinigen oder bei großen Gemeinden mehrere Hefte anzulegen sind, entscheidet das Finanzamt nach dem örtlichen Bedürfnis. Sind in einer Gemeinde mehrere Steuerbezirke gebildet, so ist das Verzeichnis nach Steuerbezirken zu unterteilen, und zwar so, daß Raum für Nachträge bleibt.

(3) Wenn der Bezirk einer Gemeinde auf mehrere Finanzämter aufgeteilt ist, so hat jedes Finanzamt das Verzeichnis für seinen Teilbezirk anzulegen; die Oberfinanzdirektion bestimmt jedoch, welches von diesen Finanzämtern die von auswärtigen Finanzämtern mitgeteilten Zerlegungsanteile anzuschreiben hat (Hinweis auf Abschnitt IV Absatz 3). Mit der Anschreibung ist möglichst das Finanzamt zu beauftragen, das für die Verteilung von Amtshilfeersuchen usw. zuständig ist.

(4) Im Teilabschnitt I des Verzeichnisses sind alle Betriebe nach der V-Liste — g.F. mit Listendruckmaschine (Adrema) — aufzunehmen, die in dem Kalenderjahr, das im Anschreibungsjahr endet, steuerpflichtig gewesen

sind. Nachzutragen sind Betriebe, die in diesem Kalenderjahr nicht mehr steuerpflichtig gewesen sind, für die aber Steuermeßbeträge für einen früheren Erhebungszeitraum (ausgenommen Erhebungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben) anzuschreiben oder zu berichtigen sind.

(5) Der Beamte, der die V-Liste führt, führt auch das Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis.

III. Anschreibung der nicht zu zerlegenden Gewerbesteuermeßbeträge im Teilabschnitt I

(1) Anzuschreiben sind die nicht zu zerlegenden Meßbeträge. Dabei ist zu beachten:

- a) Für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1950 geendet haben

Es sind nur die Meßbeträge derjenigen Gewerbebetriebe anzuschreiben, für die die Gemeinde am Beginn des Erhebungszeitraums, für den der Meßbetrag festgesetzt ist, hebeberechtigt war. Die Meßbeträge dieser Betriebe sind auch dann einzutragen, wenn die Hebeberechtigung der Gemeinde nach Beginn des Erhebungszeitraums weggefallen ist (z. B. weil der Betrieb verlegt oder eingestellt worden ist). Dagegen hat in den Fällen, in denen die Betriebe erst nach Beginn des Erhebungszeitraums in der Gemeinde steuerpflichtig geworden sind (z. B. durch Neuzugang oder Verlegung in die Gemeinde) keine Anschreibung zu erfolgen. Es ist zu beachten, daß jeweils Jahresbeträge anzuschreiben sind.

- b) Für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1949 begonnen haben

Es sind alle nicht zu zerlegenden Meßbeträge anzuschreiben, also auch die Meßbeträge derjenigen Betriebe, die im Laufe des Erhebungszeitraums neu in die Steuerpflicht eintreten. Es sind die nach § 14 Absatz 1 GewStG 1950 gebildeten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge anzuschreiben. Das hat zur Folge, daß die Meßbeträge in den Fällen, in denen die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat, entsprechend den §§ 11 Absatz 5 und 13 Absatz 4 GewStG 1950 keine Jahresbeträge umfassen.

(2) Ist der Gewerbesteuermeßbetrag eines Betriebes, der nach Abschnitt II Absatz 4 dieses Erl. im Teilabschnitt I des Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisses aufgenommen ist, zu zerlegen, so ist der Fall im Teilabschnitt II anzuschreiben (Hinweis auf Abschnitt IV Absatz 1 dieses Erl.). Im Teilabschnitt I bleiben alsdann die Spalten 2 bis 4 unausgefüllt; in der Vermerkspalte ist auf die Anschreibung im Teilabschnitt II hinzuweisen.

(3) Für jeden Steuerfall sind 6 Zeilen — entsprechend der Anschriftenplatte — vorzusehen. Die oberste Zeile dient der ersten Eintragung. Die folgenden Zeilen nehmen die Änderungen oder Berichtigungen und die weiteren erstmaligen Festsetzungen auf. Bei einer Änderung oder Berichtigung des Meßbetrags ist der neue Betrag auf der nächsten freien Zeile einzutragen und der frühere Meßbetrag auszustreichen, jedoch so, daß die Zahl leserlich bleibt. Irrtümlich vorgenommene Eintragungen und Fehler sind — mit Erläuterungen in der Vermerkspalte — zu streichen oder zu berichtigen.

(4) Besonderheiten gelten für die Eintragung von Meßbeträgen, die für einen vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzt werden und in der Anschreibung eines früheren Kalenderjahrs bereits erfaßt sind (Änderungen). Hier darf im Ergebnis nur der Unterschiedsbetrag zwischen der früheren und der neuen Festsetzung berücksichtigt werden. Um Fehler zu vermeiden, sind in der laufenden Anschreibung sowohl der bereits erfaßte (alte) wie der neue Meßbetrag in voller Höhe einzutragen, und zwar der alte Meßbetrag in roter Tinte, der neue Meßbetrag in schwarzer Tinte. Dazu hat der Sachbearbeiter den alten (zuletzt festgesetzten) Meßbetrag auf dem Berechnungsbogen und auf dem Gewerbesteuermeßbescheid nachrichtlich zu vermerken.

(5) Pf-Beträge sind nicht anzuschreiben. Der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag ist auf volle DM nach unten abzurunden.

(6) Jede Anschreibung eines Meßbetrags ist auf der Festsetzungsverfügung (Berechnungsbogen, Rechtsmittelteilscheidungen) in der auf dem Formblatt vorgesehenen Weise zu vermerken.

IV. Anschreibung der Zerlegungsanteile im Teilabschnitt II

(1) Das Finanzamt hat im Teilabschnitt II der Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse anzuschreiben:

- a) die von ihm selbst festgesetzten Zerlegungsanteile der Gemeinden seines Bezirks,
b) die von anderen Finanzämtern festgesetzten und ihm mitgeteilten Zerlegungsanteile der Gemeinden seines Bezirks.

Anzuschreiben ist nur der auf die einzelne Gemeinde entfallende Zerlegungsanteil. Für die Art der Eintragung und das Verfahren bei Änderungen und Berichtigungen gelten die Weisungen im Abschnitt III dieses Erlasses entsprechend.

(2) Damit jedes Finanzamt in der Lage ist, die von anderen Finanzämtern für Gemeinden seines Bezirks festgesetzten Zerlegungsanteile anzuschreiben, hat das Betriebsfinanzamt, das die Zerlegung vornimmt, die Mitteilung über die Zerlegung an die außerhalb seines Bezirks gelegene Gemeinde über das örtlich zuständige Finanzamt zu senden. Dieses Finanzamt ist aus dem vom Steuerpflichtigen ausgefüllten Zerlegungsfragebogen zu entnehmen.

(3) Wenn für eine Gemeinde mehrere Finanzämter zuständig sind, so haben die Finanzämter auswärtiger Gemeinden die Zerlegungsmittelungen an das für die Verteilung von Amtshilfeersuchen usw. zuständige Finanzamt zu senden (wegen der Zuständigkeit zur Anschreibung Hinweis auf Abschnitt II Absatz 3 dieses Erl.).

(4) Das Finanzamt hat nach Eintragung des Zerlegungsanteils im Teilabschnitt II des Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisses die Anschreibung auf der Mitteilung für die Zerlegung in der auf dem Formblatt vorgesehenen Weise zu vermerken. Als dann übersendet es die Zerlegungsmittelungen unverzüglich der anteilsberechtigten Gemeinde. Die Gemeinden sind angewiesen, Zerlegungsmittelungen, die nicht den Vermerk über die Anschreibung tragen, dem für sie zuständigen Finanzamt zur Nachholung des Vermerks zu übersenden.

(5) Geht eine Zerlegungsmittelung einem Finanzamt zu, das für die Eintragung des Zerlegungsanteils nicht zuständig ist, so hat es die Mitteilung gegen Abgabennachricht an das zuständige Finanzamt weiterzusenden oder, wenn es dieses nicht feststellen kann, dem zerlegenden Betriebsfinanzamt mit entsprechendem Vermerk zurückzusenden.

V. Änderung des Gemeindegebiets

(1) In allen Fällen von Änderungen des Gemeindegebiets (Teilabtrennung, Auflösung, Neubildung von Gemeinden sowie von gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken) gilt folgendes:

- a) Für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1950 geendet haben, ist der Gewerbesteuermeßbetrag in dem Verzeichnis derjenigen Gemeinde anzuschreiben, in der sich die Betriebstätte am Beginn des Erhebungszeitraums befunden hat, für den der Meßbetrag festgesetzt ist. Das gilt auch dann, wenn der Gemeindeteil, in dem sich die Betriebstätte befindet, nach Beginn des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde eingegliedert oder die Gemeinde ganz aufgelöst wird.
b) Für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1949 begonnen haben, ist für jede Gemeinde der festgesetzte Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) anzuschreiben, da nunmehr an dem Meßbetrag alle Gemeinden beteiligt sind, in denen im Erhebungszeitraum eine Betriebstätte unterhalten wurde.

(2) Wird ein Verzeichnis für eine aufgelöste Gemeinde nicht mehr geführt, so sind die Meßbeträge (Änderungen, Berichtigungen, Rechtsmittelteilscheidungen für frühere Jahre) in dem Verzeichnis der Nachfolgemeinde anzuschreiben.

(3) Bei allen Gebietsänderungen ist im Benehmen mit den Gemeindebehörden sofort klarzustellen, welche Gewerbebetriebe von der Umgemeindung betroffen werden.

VI. Ausschaltung von Fehlern und Irrtümern

Die Gemeinden können die von den Finanzämtern geführten Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse einsehen, um etwaige Fehler und Irrtümer in der Anschreibung auszuschalten (Hinweis auf Abschnitt III Absatz 3 letzter Satz). Werden Fehler und Irrtümer in einem Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis eines früheren Anschreibungsjahrs festgestellt, so sind sie im Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis des laufenden Jahres zu berichtigen. Für die Berichtigung gelten die Weisungen im Abschnitt III Absatz 4 sinngemäß.

VII. Abschluß des Verzeichnisses

(1) Mit Ablauf des 15. Dezember des Anschreibungsjahrs ist das Verzeichnis für alle Eintragungen zu schließen und die Gemeindesumme der eingetragenen Meßbeträge und Zerlegungsanteile unter Abzug der roten von den schwarzen Ziffern (Hinweis auf Abschnitt III Absatz 4) zu ermitteln.

Für jede Gemeinde (gemeindefreies Grundstück und Gutsbezirk) — bei Gemeinden mit mehreren Finanzämtern für jeden Finanzamtsbezirk der Gemeinde — bilden die Finanzämter zunächst die Summen der einzelnen Spalten der Teilabschnitte I und II und alsdann (bei Teilabschnitt I) die Gesamtsumme der einzelnen Spalten

der beiden Teilabschnitte. Sie teilen die Gesamtsumme für jede Gemeinde (gemeindefreies Grundstück und Gutsbezirk) nach Muster Anlage 3 — Blattgröße DIN A 4 — dem Statistischen Landesamt Düsseldorf, Heinrichstr. 57, spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres in zweifacher Ausfertigung mit. Gleichzeitig ist jeder Gemeinde die für sie in Betracht kommende Schlußsumme mitzuteilen.

(2) Umfaßt ein Finanzamtsbezirk mehrere Gemeinden, so sind die Stadtkreise für sich, die kreisangehörigen Gemeinden nach den Landkreisen — innerhalb dieser nach dem Alphabeth — zu ordnen. Dabei ist für jeden Stadt- oder Landkreis ein besonderes Blatt zu verwenden. In die Mitteilung sind auch die Gemeinden aufzunehmen, für die kein Meßbetrag im Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis eingetragen ist. Als Summe ist hier 0 DM einzutragen.

(3) Der Schlußzeitpunkt (15. Januar des folgenden Jahres) ist unbedingt einzuhalten.

Der RdErl. wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

Finanzamt

Anlage 1

Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis 19.....

Teilabschnitt I (nicht zu zerlegende Meßbeträge)

Gemeinde

Kreis:

(gemeindefreies Grundstück, Gutsbezirk)

Reg.-Bez.:

Steuernummer Name des Betriebs	Meßbetrag für			Bemerkungen
	19... (= das im Anschreibungsjahr endende Kalenderjahr) DM	19... (= das Kalender- jahr, das dem der Spalte 2 unmittelbar vorangegangen ist) DM	frühere Kalenderjahre ab 21. 6. 1948 DM	
1	2	3	4	5

Finanzamt

Anlage 2

Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis 19.....

Teilabschnitt II (Zerlegungsanteile)

Gemeinde

Kreis:

(gemeindefreies Grundstück, Gutsbezirk)

Reg.-Bez.:

Steuernummer Name des Betriebs	Meßbetrag für			Bemerkungen
	19... (= das im Anschreibungsjahr endende Kalenderjahr) DM	19... (= das Kalender- jahr, das dem der Spalte 2 unmittelbar vorangegangen ist) DM	frühere Kalenderjahre ab 21. 6. 1948 DM	
1	2	3	4	5

Anlage 3

Finanzamt

Oberfinanzdirektion:

Gewerbesteuermeßbeträge des Anschreibungsjahres 19.....

Landkreis Gemeinde (gemeindefreies Grundstück, Gutsbezirk)	Gewerbesteuermeßbeträge (einschließlich der Zerlegungsanteile)			Bemerkungen
	19... (= das im Anschreibungsjahr endende Kalenderjahr) DM	19... (= das Kalender- jahr, das dem der Spalte 2 unmittelbar vorangegangen ist) DM	frühere Kalenderjahre ab 21. 6. 1948 DM	
1	2	3	4	5

— MBl. NW. 1953 S. 2049.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.